



JAHRESBERICHT 2024 FÜRSORGE UND ZWANG

INHALT

Editorial	4
Trägerschaft	6
Organisation	8
Finanzen	9
Verfahren	10
Fürsorge und Zwang	12
Massnahmen	14
Unterbringung	16
Oberinstanzliche Entscheide	17

Text: KESB Winterthur-Andelfingen
Gestaltung und Lektorat: codess media GmbH
Illustration: Daniela Rütimann
Bild Karin Fischer: Ursula Markus
Druck: Mattenbach AG
Mai 2025

EINGRIFFE IN LEBENSWEGE

«Fürsorge und Zwang» heisst das Thema unseres Jahresberichts. Und dies aus gutem Grund: 2024 haben die Forschenden des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) ihre Ergebnisse vorgelegt und uns Impulse für die Gegenwart und Zukunft mit auf den Weg gegeben.

«Zahlreiche Organisationen des Sozialwesens – der Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfebehörden, Beratungsbüros, Opferhilfestellen und andere mehr – sind damit beauftragt, ihre Klient:innen zu beraten, zu befähigen und zu unterstützen, aber auch bei Konflikten allenfalls zu sanktionieren. Fachpersonen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie sowie Sachbearbeiter:innen stehen in Kontakt mit unterstützungsbedürftigen Personen. Solche Interaktionen verlaufen unterschiedlich. Manche gelingen zum Wohl der Klient:innen – was nicht immer heisst, dass sich deren Lage bessert. Finanzielle Abhängigkeiten, Notlagen und seelische Narben bleiben vielfach bestehen. Manche Interaktionen dagegen laufen schief und erzeugen sogar neues Leid – was nichts mit dem Willen und den Fähigkeiten der Beteiligten zu tun haben muss, sondern auch an den Organisationen oder an politischen und finanziellen Rahmenbedingungen liegt.» – So steht es in der Einführung zur Synthese «Eingriffe in Lebenswege» von NFP 76.*

«Die Geschichte wiederholt sich nicht, aber sie reimt sich.» – dieses Zitat wird Mark Twain zugeschrieben. Historische und aktuelle Verläufe von Lebenswegen weisen oft ähnliche Strukturen oder Parallelen auf. Die KESB Winterthur-Andelfingen beschäftigte sich mit der Frage, wie wir heute mit Kindern und Jugendlichen umgehen, die mit ihrem Verhalten die Gesellschaft herausfordern (ab Seite 12).

EFFIZIENTE UND NACHVOLLZIEHBARE VERFAHREN

2024 eröffneten wir 1'661 Verfahren mehr als im Vorjahr. Wir schlossen jedoch auch 1'612 Verfahren mehr ab als im Vorjahr. Trotz dieser beachtlichen Leistung konnten wir die laufenden Verfahren nicht wie geplant abbauen. Sie sind stattdessen um 139 gestiegen. Zu den Ursachen finden Sie mehr ab Seite 10.

Wir sind unserer Trägerschaft dankbar, dass wir 2024 mehr Fachkräfte beschäftigen konnten. Genügend Ressourcen sind eine notwendige Voraussetzung, um die Anzahl laufender Verfahren nachhaltig zu senken. Und Letzteres ist notwendig, denn von einer raschen Erledigung der Verfahren profitieren alle: Allen voran die Betroffenen, weil Unsicherheiten reduziert und belastende Übergangsphasen verkürzt werden. Je schneller eine Situation geklärt ist, desto eher können unterstützende Massnahmen greifen oder unnötige Eingriffe vermieden werden.

Für die Mitarbeitenden bedeuten weniger offene Verfahren eine bessere Planbarkeit und die Möglichkeit, ihre Fachkompetenz gezielt dort einzusetzen, wo sie den grössten Unterschied macht.

Wir verfolgen das Ziel, Verfahren effizient zu führen und so zu gestalten, dass sie für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sind. So kann der Kindes- und Erwachsenenschutz langfristig Vertrauen schaffen und den Menschen in schwierigen Lebenssituationen gute Perspektiven bieten.



* nfp76.ch/media/de/BUe4hrFjJhBkmWkL/Synthese_NFP76_DE.pdf

EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

Unsere Organisation befindet sich in der digitalen Transformation. Diese Veränderung eröffnet neue Möglichkeiten. Prozesse werden effizienter und der administrative Aufwand wird reduziert.

Wir setzen noch mehr auf die Selbstorganisation und Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und auf einen regelmässigen Austausch mit unseren wichtigsten Partnerorganisationen. Eine solche Entwicklung geschieht nicht von heute auf morgen – sie braucht Vertrauen, Dialog und die Bereitschaft, neue Wege zu erproben. In einer Welt, die sich immer schneller wandelt, ist es entscheidend, beweglich zu bleiben. Wir sehen uns als Organisation, die nicht nur auf Veränderungen reagiert, sondern sie aktiv mitgestaltet.

Aktive Kommunikation ist uns dabei ein zentrales Anliegen. Mit unserer neuen Internetseite haben wir einen grossen Schritt hin zu einer offenen, transparenten und barrierefreien Kommunikation gemacht. Die entwickelte Struktur ermöglicht allen Nutzergruppen einen einfachen und schnellen Zugang zu den für sie relevanten Informationen.

Denn wir möchten auch in Zukunft eine Behörde sein, die professionell, menschlich und vorausschauend handelt – im Dienst der Menschen, für die wir Verantwortung tragen.



Karin Fischer
Präsidentin

TRÄGERSCHAFT

«Die Stärke eines Volkes misst sich am Wohl der Schwachen.» Dieser grosse Satz aus der Präambel der Bundesverfassung leitet auch das Handeln der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Ihre Aufgabe ist es, Menschen zu unterstützen, die auf Beistand und Schutz angewiesen sind, weil sie sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Nicht immer sind alle Beteiligten einverstanden mit den Massnahmen, welche die KESB anordnet. Die Behörde muss sich deshalb ständig mit den Themen von Fürsorge und Zwang auseinandersetzen. Sie greift in Leben ein – und damit manchmal auch in die Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen.

Die Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen in der Schweiz zeigt, wie schmal der Grat zwischen notwendiger Fürsorge und übergriffigem Zwang sein kann. Bis 1981 wurden in der Schweiz zehntausende Menschen – Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer – ohne Gerichtsurteil in Institutionen eingewiesen. Oft nur deshalb, weil ihr Verhalten oder ihre Lebensweise nicht den gesellschaftlichen Normen entsprach. Der Schutz der öffentlichen Ordnung diente zu oft als Vorwand für systematische Ausgrenzung oder Missachtung der Grundrechte und sorgte für tiefes menschliches Leid.

Heute sind diese Missstände als dunkles Kapitel unserer Geschichte anerkannt. Der Schweizer Rechtsstaat hat sich weiterentwickelt: Mit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der gesetzlichen Verankerung der Bedingungen für einen fürsorglichen Freiheitsentzug und dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR wurde das Fundament für ein besseres Schutzsystem gelegt. Es ist rechtsstaatlich abgesichert und auf das Wohl und die Rechte der Betroffenen ausgerichtet. Und ganz aktuell wurde die Geschichte mit dem Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) umfassend aufgearbeitet und Impulse erarbeitet für jene Menschen, die heute und in Zukunft in der sozialen Arbeit tätig sind.



Nicolas Galladé

Stadtrat Winterthur und
Vorsteher des Departements
Soziales, Vertreter der
Sitzgemeinde Winterthur

Denn weder aktuelle noch künftige Generationen sind davor gefeit, auf dem besagten schmalen Grat zwischen dem notwendigen Schutz der Betroffenen und übertriebenen staatlichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte die Balance zu verlieren. Deshalb bleiben auch heute zentrale Fragen: Wie viel staatlicher Eingriff ist zum Schutz einer Person gerechtfertigt? Wie begegnen wir dem Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und dem Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung?

Die Mitarbeitenden im vielfältigen Netzwerk des Kindes- und Erwachsenenschutzes müssen diese Fragen immer wieder neu anhand der konkreten Situation von Menschen in einem Schwächezustand beantworten. Die Verantwortung, die damit einhergeht, ist gross.

Ich danke allen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden im System des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die sich dieser Verantwortung stellen, die hinhören, zuhören, abwägen, miteinander im Austausch sind und entscheiden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass staatliches Handeln menschlich bleibt – und dass sich die Stärke unserer Gesellschaft am Wohl der Schwächeren misst.

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) schlossen sich folgende politischen Gemeinden der Stadt Winterthur (Sitzgemeinde) an:

BEZIRK WINTERTHUR

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

BEZIRK ANDELFINGEN

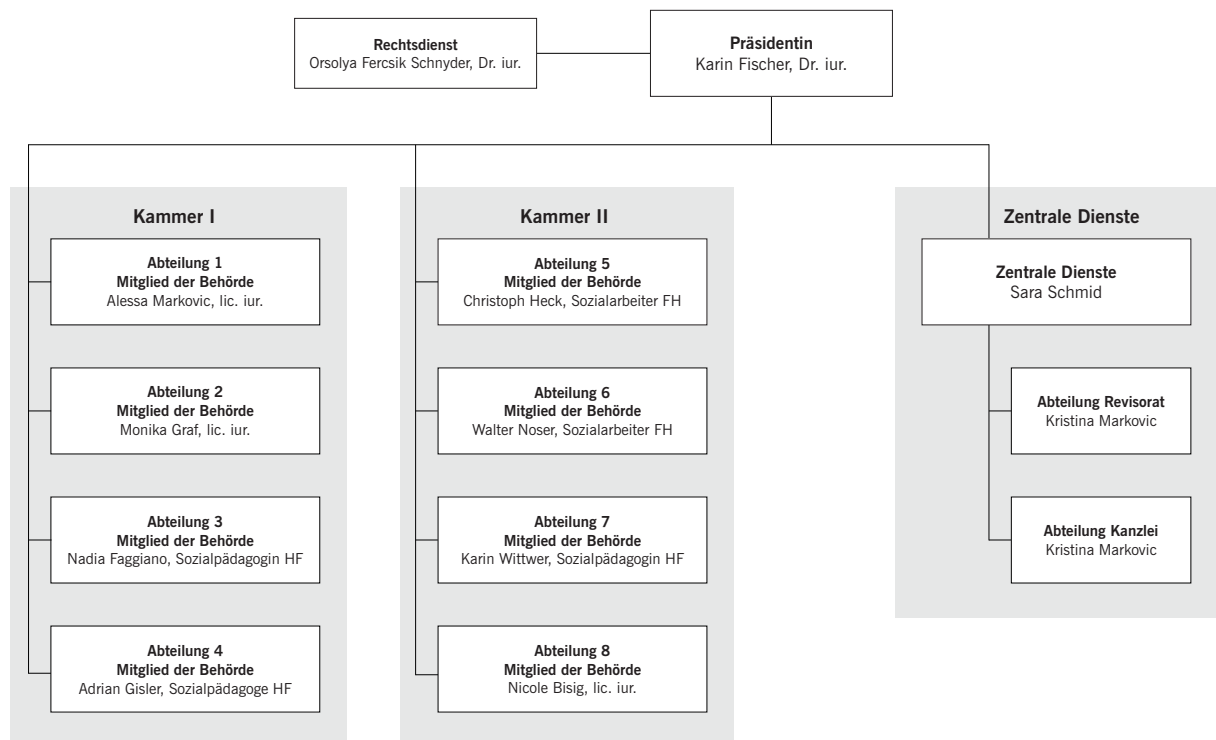
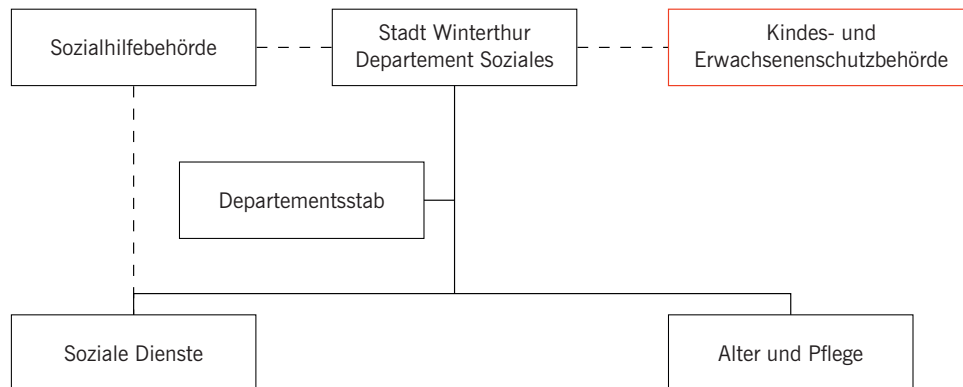
Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim, Trüllikon, Truttikon und Volken.

BETRIEBSKOSTEN

Gemäss Anschlussvertrag vom 1. Januar 2017 werden die Betriebskosten der KESB unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahrs verteilt.

ORGANISATION

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist eine unabhängige, gerichtsähnliche Behörde und administrativ in der Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet.



Stand Mai 2025

FINANZEN

JAHRESRECHNUNG 2024

AUFWAND

Personalaufwand	6'954'934
Sachaufwand, davon verfahrensbezogene Kosten* CHF 460'170	1'633'349
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	0
Mietkosten	457'192

ERTRAG

Verfahrenskosten**	1'165'192
--------------------	-----------

Nettokosten	7'880'283
--------------------	------------------

NETTOKOSTEN AUFGETEILT AUF GEMEINDEN

Winterthur Stadt	4'407'690
Winterthur Land	2'257'631
Bezirk Andelfingen	1'214'962

NETTOKOSTEN

2020	2021	2022	2023	2024
6'923'568	6'457'800	6'737'076	7'301'468	7'880'283

SOLLSTELLEN

2020	2021	2022	2023	2024
42,2	42,2	42,2	42,2	44,6

KOSTEN PRO EINWOHNERIN UND EINWOHNER

2020	2021	2022	2023	2024
34.15	31.52	32.60	34.99	37.09

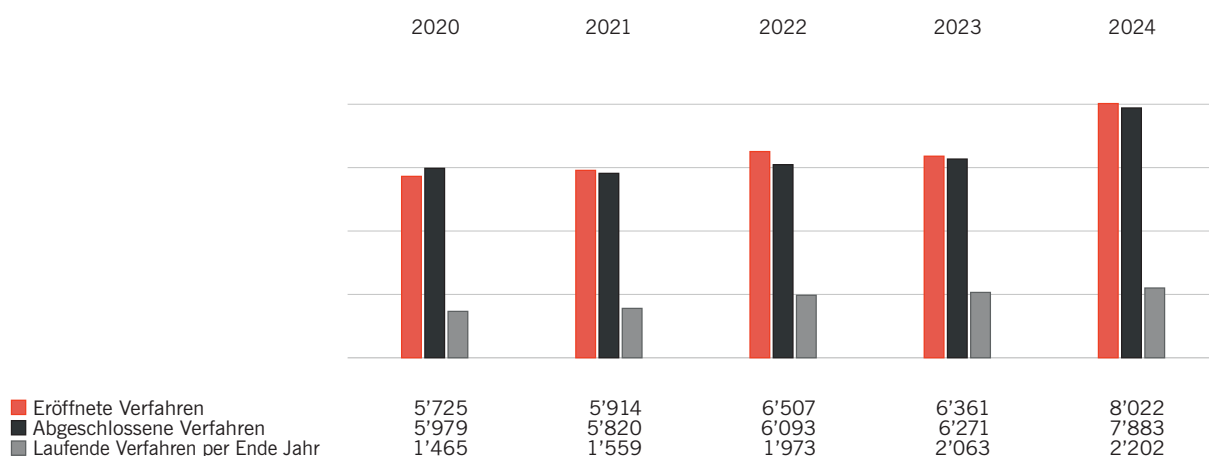
* Unentgeltliche Rechtsvertretung, Kindesverfahrensvertretung, Gutachten usw.

** Insgesamt wurden Verfahrenskosten im Umfang von CHF 2'315'999 auferlegt. Im Umfang von CHF 1'150'807 bestand jedoch ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, weil die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügte.

VERFAHREN

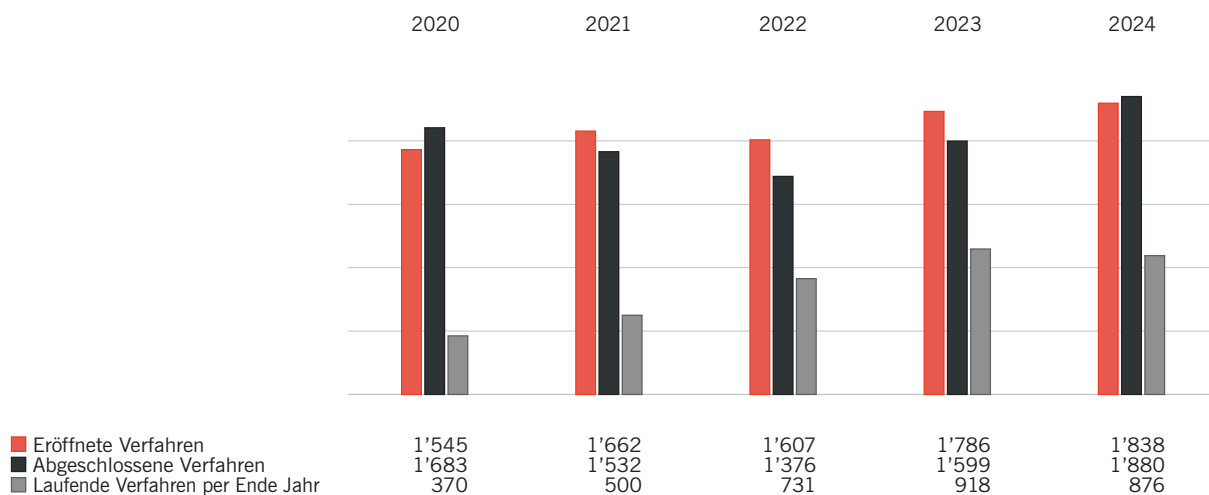
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann nur tätig werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Jede Tätigkeit der KESB löst ein Verfahren aus. Es werden folgende Verfahrensgruppen unterschieden:

- Adoption
- Berichtsprüfung
- Beschwerde an die KESB
- Diverses
- Eigene Vorsorge
- Fürsorgerische Unterbringung
- Inventaraufnahme
- Massnahmeprüfung
- Persönlicher Verkehr
- Rechtsvertretung
- Regelung der elterlichen Sorge
- Übernahme oder Übertragung von Massnahmen
- Vollzug gerichtlicher Anordnungen
- Wechsel der Beistandsperson
- Zustimmungsbedürftige Geschäfte

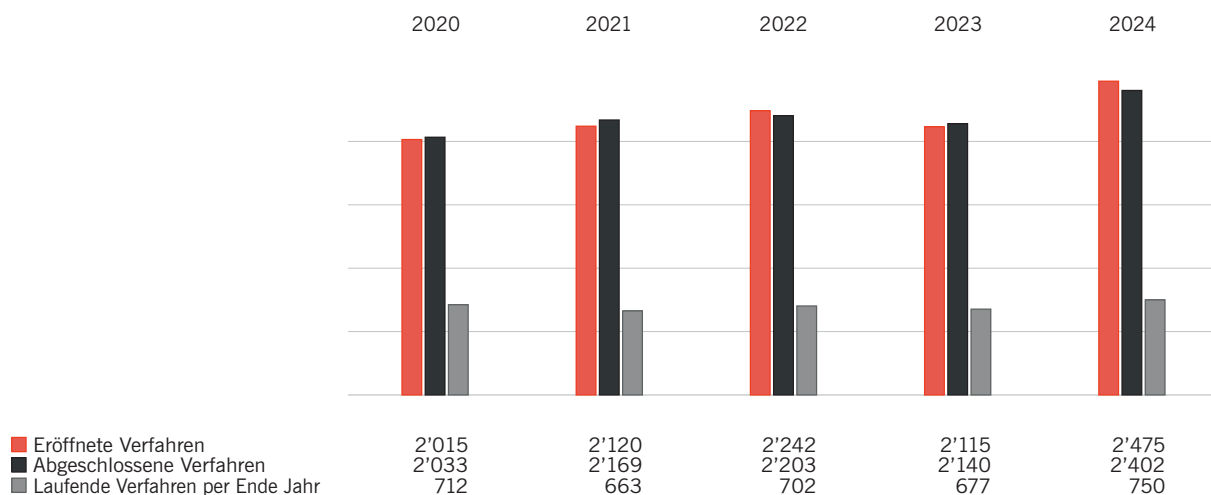


2024 wurden so viele Verfahren eröffnet wie nie zuvor. Die folgenden drei Verfahrensgruppen weisen die grössten Veränderungen auf:

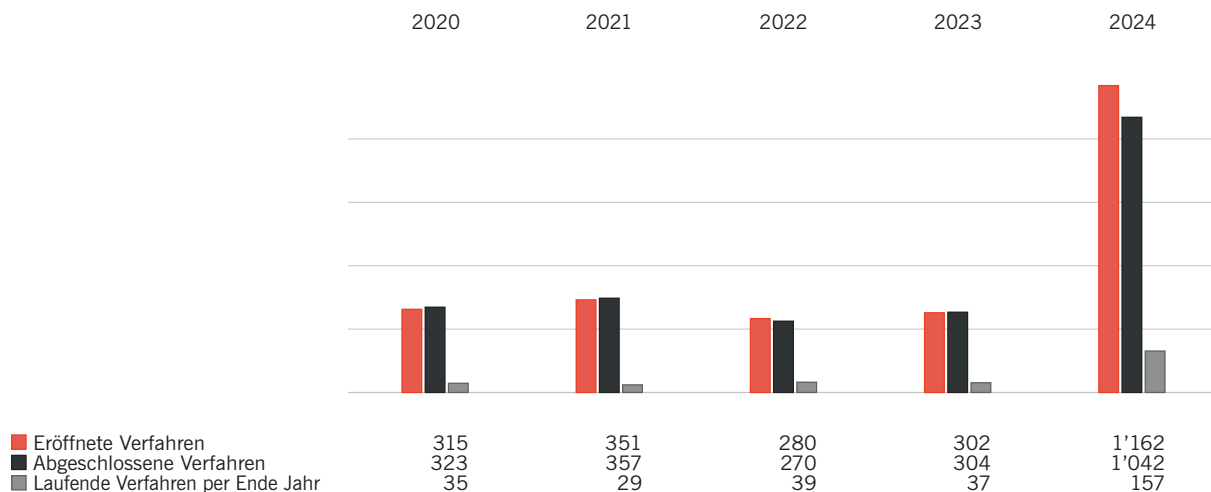
BERICHTSPRÜFUNG



MASSNAHMEPRÜFUNG



ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE



Am 1. Januar 2024 trat die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Dies führte zur markanten Zunahme an neu eröffneten Verfahren in dieser Verfahrensgruppe.

FÜRSORGE UND ZWANG

AUS DER VERGANGENHEIT LERNEN

«Es gibt genug aktuelle Probleme. Die Gesellschaft muss die Jugendgewalt in den Griff kriegen, diese 14-Jährigen zähmen, die wahllos Leute verprügeln. Und den Lehrern den Rücken stärken, die überfordert sind mit Schülern, die zu Hause weder Anstand noch Respekt lernen. Und die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe müssen auch reformiert werden. Wieso braucht's da ein Buch über «administrativ Versorgte»?

Weil sich die Behörden von damals mit den genau gleichen Problemen herumgeschlagen haben. Ihr Rezept hiess: administrative Versorgung. Bis 1981 wurden auffällige Jugendliche schon in Gefängnisse und geschlossene Heime eingewiesen, bevor sie überhaupt eine Straftat begehen konnten. Das war die damalige Präventivlösung für Jugendkriminalität.

Disziplinprobleme in der Schule? Wer damals auffällig tat und vielleicht auch zu Hause mit den Eltern Probleme hatte, kam nicht selten zur Erziehung ins Gefängnis.»

Mit diesen Worten beginnt das Buch mit dem Titel «Weggesperrt», das 2010 vom «Beobachter»-Verlag herausgegeben wurde.



Die Geschichte zeigt: Der Umgang mit herausfordernden Jugendlichen wirft immer wieder ähnliche Fragen auf – und die Antworten darauf spiegeln den Zeitgeist. Was früher «administrative Versorgung» war, heisst heute «geschlossene Unterbringung». Unsere Frage bleibt: Wie kann eine pädagogisch sinnvolle und rechtsstaatlich vertretbare Unterbringung aussehen?

Wir stellen uns dieser Diskussion. Es geht nicht um die Frage, ob die bisherige Praxis gerechtfertigt oder falsch war, sondern vor allem um neue Wege: Wie können wir Jugendlichen begegnen, die mit ihrem Verhalten die Gesellschaft herausfordern? Wie stellen wir sicher, dass diese Jugendlichen gehört werden?

AUF SOZIALRÄUMLICHE NÄHE ACHTEN

Empirische Studien zeigen: Kinder profitieren von einer Unterbringung in ihrem sozialräumlichen Umfeld. Entwicklung und Wohlbefinden sind besser, wenn vertraute Bindungen erhalten bleiben. Der Begriff «Fremdplatzierung» ist vor diesem Hintergrund irreführend – treffender ist «ausserfamiliäre Unterbringung», wobei «ausserfamiliär» nicht bedeuten soll, dass ein Kind aus seinem gewohnten Umfeld gerissen wird. Es gilt vielmehr, bestehende soziale Beziehungen zu erhalten, auch in Situationen, in denen ein Kind nicht mehr bei seinen Eltern leben kann. Beispiel: Der Vater ist verstorben, die Mutter schwer krank. Übernehmen die Grosseltern, erwachsene Geschwister, Tanten oder Onkel die Betreuung des Kindes, würde das niemand als «Fremdplatzierung» bezeichnen. Fehlen solche Bezugspersonen, sollte eine Pflegefamilie oder eine Einrichtung im gewohnten Sozialraum gesucht werden. Soziale Bindungen sollten nicht vorschnell infrage gestellt werden. Auch der gewohnte Schul- oder Kitabesuch sorgt für Kontinuität und Sicherheit.

Viele Fachkräfte werden an dieser Stelle sagen: «Das ist doch selbstverständlich.» Unsere Erfahrungen zeigen jedoch auch: Es fehlt oft an Zeit, um eine solche

sozialräumlich nahe Lösung zu finden. Ist die Situation eskaliert, bleibt oft nur die Krisenintervention. Der Druck steigt für alle Beteiligten. Das Kind leidet, macht sich Sorgen, möchte beispielsweise zur Mutter zurück. Doch eine Rückkehr wird ausgeschlossen, weil die Mutter nicht ausreichend für das Kind sorgen kann. Das Kind wird dann von einer Kriseneinrichtung in die nächste weitergereicht – irgendwann entzieht es sich und lässt sich nicht mehr auf das Angebot ein. Manche Fachleute deuten dies als mangelnde Kooperationsbereitschaft und entscheiden sich für eine geschlossene Einrichtung: Das Kind müsse «zur Ruhe kommen». Doch kommt es zur Ruhe, wenn sich die Lebensumstände nicht nachhaltig verbessern? Diese Frage beschäftigt uns teilweise über Wochen. Kurzfristige Lösungen sind selten und die Entwicklung lässt sich leider nicht vorhersehen.

AUF TRAGFÄHIGE BEZIEHUNGEN UND DIE EIGENEN KRÄFTE ACHTEN

In der Debatte um geschlossene Unterbringung von Jugendlichen in pädagogischen Institutionen wird oft betont, sie sei in Ausnahmefällen notwendig. Jugendliche müssten vor sich selbst und vor Dritten geschützt werden, wird als Grund genannt. Gemeint ist die Gefährdung der sexuellen Integrität oder durch Suchtmittelkonsum. Oft geht es auch um die Befürchtung, Kinder oder Jugendliche könnten Opfer von Gewalt werden. Das sind reale Gefährdungen und ein Eingreifen ist notwendig. Doch dabei sollte der Blick auf das Umfeld oder die tieferliegenden Ursachen geschärft werden. Denn: Wer Kinder oder Jugendliche aus ihrem sozialen Gefüge reisst, stabilisiert sie eher nicht.

Auch das Hilfesystem steht unter Druck. Die Angst, dass «etwas passiert», ist ständig präsent – ein tragisches Ereignis, das mediale Aufmerksamkeit erregen könnte und Schuldzuweisungen zur Folge hätte. Um Sicherheit zu gewinnen, braucht es eine enge Zusammenarbeit aller involvierten Fachkräfte, gegenseitige

Unterstützung und vor allem das gemeinsame Aushalten schwieriger und risikobehafteter Situationen.

SYSTEMISCH, DIALOGISCH UND VERSTEHEND HANDELN

In einem Kindesschutzverfahren ist ein systemischer Blick wichtig. Alle Beteiligten müssen gehört werden. Ebenso wichtig ist eine innere Ausrichtung, die darauf abzielt, die Perspektiven aller Betroffenen ernst zu nehmen und die Hintergründe ihres Verhaltens zu begreifen. Eine Jugendliche, die immer wieder aus der Institution wegläuft, tut dies vielleicht, weil sie sich um ihre Mutter sorgt. Wer nur auf das Verhalten schaut, übersieht manchmal die Not dahinter.

WANN IST EIN LEBEN «ERFOLGREICH»?

Langzeitstudien, wie die Kauai-Studie der Entwicklungspsychologin Emmy E. Werner, zeigen: Entscheidend für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist eine Vielzahl von Faktoren. Die Studie, die 700 Kinder auf der hawaiianischen Insel Kauai über mehrere Jahrzehnte begleitete, identifizierte als zentralen Resilienzfaktor das Vorhandensein mindestens einer verlässlichen und liebevollen Bezugsperson. Diese Person zeichnete sich durch Vertrauen, Verlässlichkeit, Verständnis, Verfügbarkeit und Zuneigung aus und hatte einen massgeblichen Einfluss darauf, dass die betroffenen Kinder trotz widriger Umstände nicht straffällig wurden und psychisch gesund blieben. Die Erkenntnisse legen nahe, dass stabile und unterstützende Beziehungen für die positive Entwicklung junger Menschen entscheidend sind.

Karin Fischer, Präsidentin

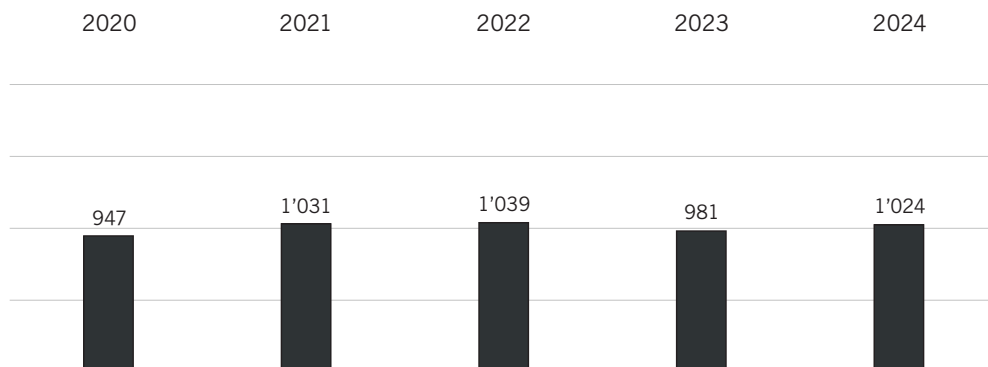
MASSNAHMEN

MINDERJÄHRIGE

Eltern haben die Aufgabe, für das Wohl ihres Kindes zu sorgen. Solange ein Kind minderjährig ist, tragen beide Eltern gemeinsam die Verantwortung dafür. Sie kümmern sich um die Pflege und Erziehung des Kindes und treffen alle wichtigen Entscheidungen für das Kind – soweit es das nicht schon selbst tun kann. So steht es im Zivilgesetzbuch (ab Artikel 296 ZGB).

Wenn Familien vorübergehend Unterstützung brauchen, kann die Kindesschutzbehörde eine Beiständin oder einen Beistand einsetzen. Diese Fachperson unterstützt das Kind und seine Eltern in wichtigen Fragen und setzt sich für die Interessen des Kindes ein. Ziel ist es, Eltern und Kinder zu stärken, damit sie ihre Herausforderungen wieder selbst meistern können (ab Artikel 307 ZGB).

Nach einem Rückgang im Jahr 2023 ist die Zahl der Massnahmen 2024 wieder leicht angestiegen – liegt jedoch weiterhin unter dem Niveau von 2022. Unser Ziel bleibt es, Eltern und insbesondere Jugendliche frühzeitig mit geeigneten Angeboten im freiwilligen Rahmen zu vernetzen, um sie in ihrer Eigenwirksamkeit zu stärken. Gelingt dies nicht, sind zur Überbrückung einer schwierigen Zeit oder zum Anstoss eines nachhaltigen Veränderungsprozesses massgeschneiderte Beistandschaften eine sinnvolle Unterstützung.



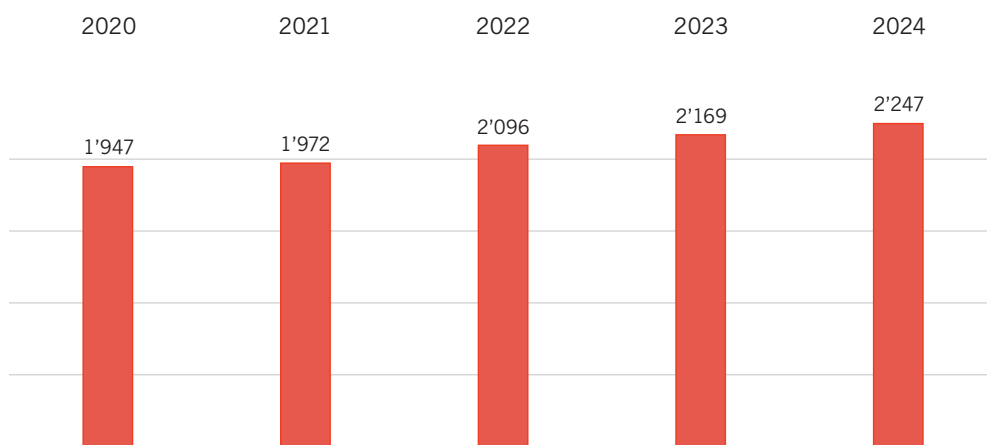
VOLLJÄHRIGE

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn die Unterstützung durch die Familie, die Angehörigen oder private bzw. öffentliche Dienste nicht ausreicht.

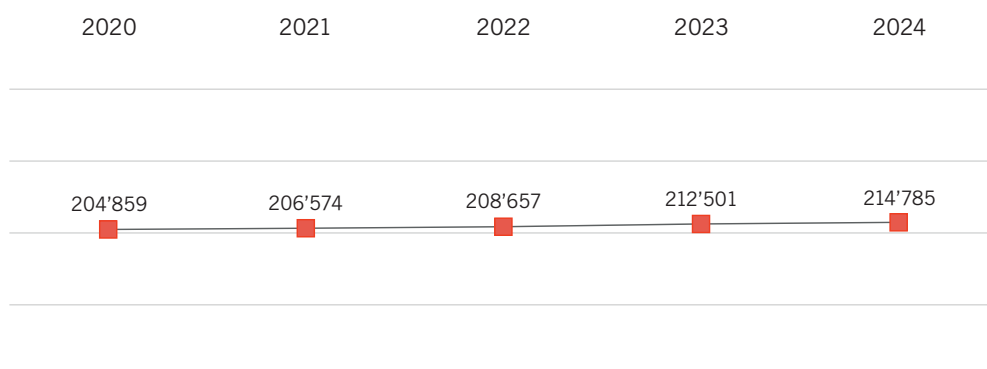
Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, soweit eine volljährige Person aufgrund ihres Schwächezustands ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann (Artikel 390 ZGB).

Die Selbstbestimmung der betroffenen Person muss so weit wie möglich erhalten und gefördert werden (Artikel 388 ZGB).

In den letzten fünf Jahren stieg die Anzahl der Beistandschaften kontinuierlich an:



Die Zunahme hängt auch mit der Entwicklung der Wohnbevölkerung zusammen:

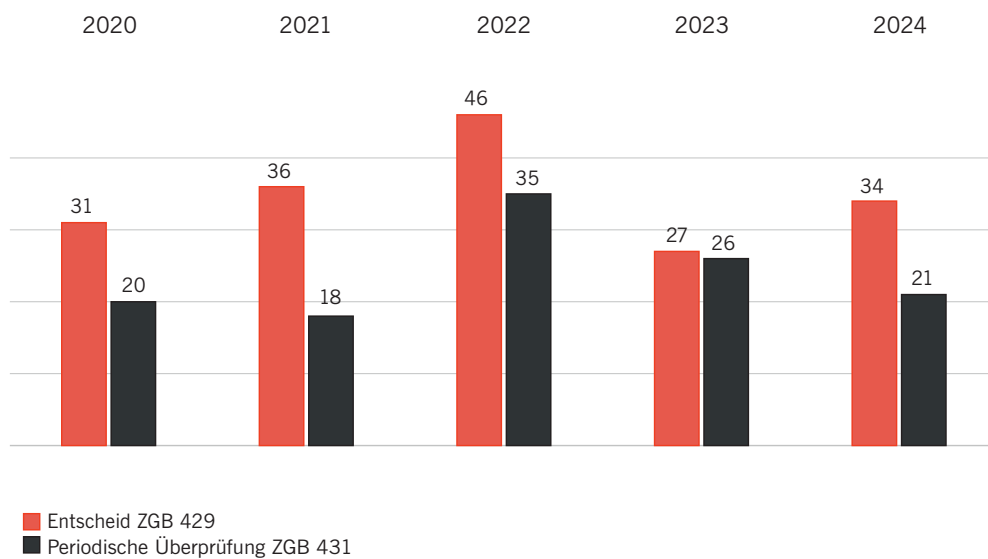


UNTERBRINGUNG

FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG VON VOLLJÄHRIGEN

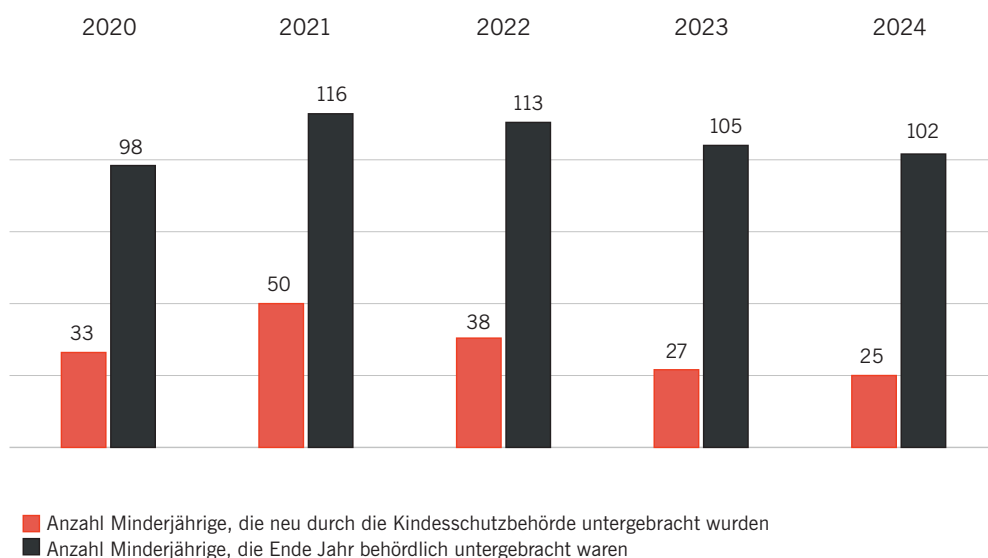
Im Kanton Zürich ordnen Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung an. Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft diese Anordnung nach spätestens sechs Wochen. Dies geht aus Artikel 429 ZGB hervor.

Falls es eine längere Unterbringung braucht, muss diese periodisch, d.h. nach sechs Monaten und dann jährlich, überprüft werden. Dies steht in Artikel 431 ZGB.



BEHÖRDLICHE UNTERBRINGUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Falls ein Kind nicht mehr bei seinen Eltern leben kann oder falls das Verhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind so schwer gestört ist, dass ein weiteres Zusammenleben nicht mehr möglich ist, bringt die Kindesschutzbehörde das Kind an einem angemessenen Ort unter. Dies steht in Artikel 310 ZGB.



OBERINSTANZLICHE ENTSCHEIDE

BEZIRKSRAT

Der Bezirksrat beurteilte letztes Jahr 61 Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der KESB. 27 Entscheide betrafen Verfahren im Erwachsenenschutz, 34 Verfahren im Kinderschutz.

ERWACHSENENSCHUTZ

14 Beschwerdeverfahren schloss der Bezirksrat ohne inhaltliche Beurteilung ab. 11 von diesen 14 Beschwerdeverfahren wurden durch Nichteintreten und 2 Verfahren infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen. In 1 Fall wurde die Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

13 Beschwerden schloss der Bezirksrat mit einem inhaltlichen Entscheid ab. 5 Beschwerden wies er ab, in 5 Fällen hiess er die Beschwerde teilweise gut, 3 weitere Beschwerden hiess er gut.

KINDESSCHUTZ

Von den 34 Beschwerdeverfahren im Kinderschutz schloss der Bezirksrat 13 Beschwerdeverfahren ohne inhaltliche Beurteilung ab. Auf 10 Beschwerden trat er nicht ein, in 2 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen, in 1 Fall wurde die Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Der Bezirksrat beurteilte 21 Beschwerden inhaltlich. In 13 Verfahren wies er die Beschwerde vollumfänglich ab, in 4 Verfahren hiess er sie teilweise gut und in 4 weiteren Verfahren vollumfänglich gut.

BEZIRKSGERICHT

Gegen 5 durch die KESB angeordnete fürsorgerische Unterbringungen volljähriger Personen wurde beim Bezirksgericht Beschwerde erhoben. Alle Beschwerden wurden abgewiesen.

OBERGERICHT

Das Obergericht hatte in 4 Erwachsenenschutzverfahren und 4 Kinderschutzverfahren zu entscheiden, die nach einem Entscheid des Bezirksrats weitergezogen worden waren.

In 1 Erwachsenenschutzverfahren trat das Obergericht nicht auf die Beschwerde ein, in 1 Fall wurde das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 2 Beschwerden wurden abgewiesen.

In 1 Kinderschutzfall beendete das Obergericht das Verfahren mit Nichteintreten, in 2 Fällen mit Abweisung der Beschwerde. 1 Beschwerde wurde gutgeheissen.

BUNDESGERICHT

Das Bundesgericht hatte in 2 Kinderschutzverfahren zu entscheiden. Auf 1 Beschwerde wurde nicht eingetreten, die andere wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

Die Auswertung erfolgte durch den Rechtsdienst.



Jahresbericht 2023
Akten



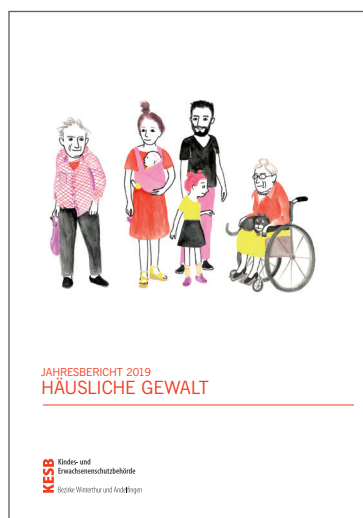
Jahresbericht 2022
Zehn Jahre KESB



Jahresbericht 2021
Gesetzliches Vertretungsrecht



Jahresbericht 2020
Elternkonflikt



Jahresbericht 2019
Häusliche Gewalt



Jahresbericht 2018
Mitwirkung mit Wirkung

Unsere Jahresberichte finden Sie auf unserer Internetseite www.kesb-wa.ch. Gedruckte Exemplare können Sie bestellen unter kesb@win.ch.

KESB Winterthur-Andelfingen
Bahnhofplatz 17
8403 Winterthur
Telefon 052 267 56 42
E-Mail kesb@win.ch
www.kesb-wa.ch

Sitzgemeinde:

Stadt Winterthur 